

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf „Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021)“

30.09.2020

Vorbemerkung

2020 ist nicht nur mit Blick auf den Kohleausstieg ein historisches Jahr. 2020 ist auch eine Zäsur für die anstehende sozial-ökologische Transformation in Deutschland. Corona kann als Transformationsbeschleuniger gesehen werden und hat die Dynamik damit stark erhöht. Umso wichtiger ist es, dass wir die notwendigen Voraussetzungen für einen gerechten Strukturwandel in Deutschland schaffen.

Im Bereich der erneuerbaren Energien bedeutet das, dass wir ein glaubwürdiges EEG 2021 brauchen, das die deutschen Klimaziele und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende ernst nimmt. Der vorgelegte Gesetzentwurf zeigt hier relevante Ansatzpunkte, deren Potenzial aber nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine der Voraussetzungen dafür, dass wir die industrielle Basis und den damit verbundenen Wohlstand in Deutschland halten können. Erneuerbare Energien werden in allen Branchen für neue klimaneutrale Technologien gebraucht. Der Fortbestand vieler hunderttausender Arbeitsplätze hängt deshalb auch vom Ambitionsniveau des EEG 2021 ab: Nicht nur bei den erneuerbaren Energien und in der Energiewirtschaft, sondern auch in der Industrie, bei der Mobilität und in der Wärmeversorgung.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs kommentiert der DGB im Einzelnen:

1. Ausbaupfade der erneuerbaren Energien an realistischem Stromverbrauch festlegen

Richtigerweise werden die Ausbaukorridore im Gesetzentwurf des EEG 2021 angehoben und an die Festlegungen des Klimaschutzprogramms 2030 angeglichen. Dennoch bleibt dies hinter den Anforderungen an eine glaubwürdige Energiewende zurück, denn die Ausbaukorridore gehen auf einen unrealistisch niedrig angenommenen Bruttostromverbrauch von 580 TWh in 2030 zurück. Damit bleibt der Gesetzentwurf des EEG 2021 hinter dem zurück, was die Bundesregierung selbst erst in den letzten Wochen z. B. in der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen hat. Er muss dringend nachgebessert werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Frederik Moch
Abteilungsleiter

frederik.moch@dgb.de
Telefon: +49 30 24060 576
Telefax: +49 30 24060 677

Patrizia Kraft
Referentin Energiepolitik

patrizia.kraft@dgb.de
Telefon: +49 30 24060 351
Telefax: +49 30 24060 677

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Die anstehende Transformation in der Industrie wird Prozesse elektrifizieren, die zuvor gasbasiert waren. Das wird den Stromverbrauch erhöhen. Gleichzeitig macht die Nationale Wasserstoffstrategie deutlich, dass Wasserstoff bei der Dekarbonisierung industrieller Prozesse sowie bei Teilen des Mobilitätssektors (z. B. Flug- und Schwerlastverkehr, Schifffahrt, etc.) eine bedeutende Rolle zukommen wird.

Mit dem beschlossenen Kohleausstieg befindet sich Deutschland außerdem in einem starken Umstrukturierungsprozess des Energiesystems. Die wegfallenden Kohlekapazitäten müssen durch den Zubau von erneuerbaren Energien aufgefangen werden. In der Energiewirtschaft, inklusive der kommunalen Versorgungsunternehmen und Stadtwerke, werden erneuerbare Energien gebraucht – auch zur Produktion von Wasserstoff für die Energieversorgung und neue Mobilitätskonzepte. Wasserstoff bietet hier die Möglichkeit, Energiemengen intersaisonal zu speichern und über KWK-Anlagen („Wasserstoff-Readiness“) für die Strom- und Wärmeversorgung zu verwenden.

Mit anderen Worten: Noch in diesem Jahrzehnt muss eine erste Versorgungsstruktur mit grünem Wasserstoff in Deutschland aufgebaut werden. Dafür braucht es ausreichend erneuerbare Energien – für die Industrie und die Energiewirtschaft.

Die Transformationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft spitzt sich immer wieder auf die ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien zu. Das wird nicht allein durch höhere Ambitionen bei der Energieeffizienz aufgewogen werden können.

Gleichzeitig zeichnet sich im Rahmen des Green Deal auf EU-Ebene eine Klimazielverschärfung für 2030 ab. Diese Klimazielverschärfung wird zur Folge haben, dass der Energie- und die Verbrauchssektoren schneller Emissionen mindern müssen. Auch deshalb braucht es mehr erneuerbare Energien.

Wir fordern, dass im EEG 2021 Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien berücksichtigt werden, die einen realistischen Bruttostromverbrauch zugrunde legen und das Erreichen der Klimaziele 2030 garantieren. Das gilt insbesondere mit Blick auf Wasserstoff, Elektrifizierung, den Kohleausstieg und das europäische Klimaziel.

2. Arbeitsplätze mit Zukunft in der erneuerbaren Energien Industrie schaffen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Investitionsprogramm in Deutschlands Zukunft. Gleichzeitig müssen wir sicherstellen, dass diese Zukunftsinvestitionen auch Arbeitsplätze mit Zukunft schaffen. Es ist bisher nicht gelungen, die Sicherung der Arbeitsplätze in der erneuerbaren Energien Branche industrie- und arbeitspolitisch zu flankieren.

Im Gegenteil: Ausgedehnte politische Diskussionen von Detailfragen bei gleichzeitigem Reformstau grundlegender Mechanismen für den erneuerbaren Energien Ausbau haben mit dazu beigetragen, dass die Windindustrie in Schieflage geraten ist. Damit geht wichtiges Know-how verloren als auch das Vertrauen von qualifizierten Arbeitskräften in diese Zukunftsindustrie. An kaum einer anderen Stelle scheint die Bundesregierung in Sachen Industriepolitik so zögerlich wie bei den erneuerbaren Energien.

Mit dem EEG hat die Bundesregierung ein Instrument, das sie zielgerichtet für den Aufbau von „Guter Arbeit“ in der erneuerbaren Energien Industrie nutzen kann. Neben technischen Anforderungen müssen in den Ausschreibungen ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden. Aus Sicht der Beschäftigten sollte eine Vergabe nur bei Einhaltung „Guter Arbeit“ erfolgen oder zumindest mit einem Bonus honoriert werden.



Kriterien bei Wind On- und Offshore könnten der Nachweis einer Tarifbindung bei Projektträgern und in der Lieferkette der Anlagenhersteller sein. Bei Solaranlagen könnte für Hersteller, die Komponenten für förderfähige Systeme liefern, die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen ein Kriterium sein.

Im Rahmen des Erfahrungsberichts sollte sowohl untersucht werden, wie die Beschäftigungsentwicklung in der Energiewirtschaft als auch in der erneuerbaren Energien Industrie aussieht und wie „Gute Arbeit“ in diesen Industriezweigen gestärkt werden kann. Denn auch das ist eine wichtige Maßnahme zur Schaffung von Akzeptanz für mehr erneuerbare Energien in Deutschland.

Wir fordern, dass „Gute Arbeit“ im Rahmen der Ausschreibungen berücksichtigt wird (Teilnahmevoraussetzung oder finanzieller Bonus). Die Beschäftigungsentwicklung und ein Monitoring „Guter Arbeit“ in der Energiewirtschaft und in der erneuerbaren Energien Industrie sollten im Erfahrungsbericht aufgenommen werden. Die Politik muss mit einem positiven Narrativ zur Energiewende zu guten Arbeitsbedingungen und wachsender Beschäftigung beitragen.

3. EEG-Finanzierung auf sozial gerechte Beine stellen

Mit der Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird eine schrittweise Gegenfinanzierung der EEG-Umlage eingeführt. Gleichzeitig will die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturprogramms die EEG-Umlage kurzfristig senken, um Corona-Effekte abzufedern.

Diese Bemühungen sind begrüßenswert, sie lassen jedoch außer Acht, dass die verbleibende EEG-Finanzierung weiterhin umlagebasiert erfolgt und damit sozial ungerecht ausgestaltet ist. Mit der Haushaltsfinanzierung steht der Bundesregierung ein alternatives Mittel zur Verfügung, das eine sozial gerechtere Finanzierung der Energiewende ermöglicht.

Wir fordern, dass die EEG-Umlage vollständig aus Steuermitteln finanziert wird, um die Kosten der sozial-ökologischen Transformation sozial gerecht zu verteilen.

4. Bund-Länder Koordinierung für den Ausbau präzise ausgestalten

Die beabsichtigten Regelungen zur stärkeren Koordinierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zwischen Bund und Ländern können eine wichtige Lücke schließen. Es ist wichtig, dass hier ein transparentes und verbindliches Verfahren zur Koordinierung etabliert wird.

Viele Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien – und dabei insbesondere für die Windkraft – werden letztlich auch durch die Landesregierungen beeinflusst. Vor allem, wenn es um die Verfügbarkeit von Flächen, Abstandsregelungen für Wind und Planungsverfahren geht. Vor diesem Hintergrund ist eine stärkere Koordinierung absolut geboten, da vor allem der Ausbau der Windkraft an Land unter der aktuell mangelhaften Koordinierung leidet.

Es muss sichergestellt werden, dass auf die Berichtspflicht und stärkere Koordinierung auch Taten folgen. Wenn die Ausbauziele nicht erreicht werden, weil zu wenige Flächen bereitgestellt werden, kann eine Erhöhung der Ausbauziele das nicht ändern. Der Koordinierungsmechanismus sollte deshalb auch klären, was passiert, wenn Bundesländer ihre Ziele nicht erreichen bzw. nicht die notwendigen Flächen bereitstellen und wie dieser Ausfall kompensiert werden soll. Sonst läuft die Koordinierung ins Leere.

Wir fordern, dass von der Bund-Länder-Koordinierung ein spürbarer Impuls für den Ausbau bei Wind an Land und bei den erneuerbaren Energien insgesamt ausgeht. Es muss gesichert sein, dass ausreichend Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.

5. Drohenden Rückbau von Wind an Land verhindern

Das EEG 2021 muss nicht nur dafür sorgen, dass neue erneuerbare-Energien-Anlagen zugebaut werden. Es geht auch darum, dass das bisher Erreichte nicht wegbricht. Im Bereich der Windenergieanlagen an Land droht ab 2021 ein Rückgang der Kapazitäten. Bis Ende 2025 sind rund 16 GW betroffen. Das gilt es abzuwenden.

Dabei geht es vor allem darum, Repowering von alten Windenergieanlagen zu ermöglichen. Entsprechende erleichterte und flexiblere Regelungen für Repowering hat sowohl die Europäische Union als auch der Bundesrat eingefordert (z. B. genehmigungsrechtliche Vereinfachung). Die notwendigen Konzepte liegen somit vor.

Dort, wo Repowering nicht möglich ist, sollte ein Weiterbetrieb nach Auslaufen der EEG-Förderung nicht erschwert werden. Technisch gesehen können ausgeforderte Anlagen noch 5-10 Jahre weiterlaufen. Hier werden unterschiedliche Konzepte diskutiert, die die Unterstützung der Politik zur Umsetzung benötigen (z. B. sonstige Direktvermarktung).

Wir fordern, dass das EEG 2021 Maßnahmen zur Vereinfachung des Repowering von Altanlagen aufgreift und für Altanlagen, die nicht für Repowering in Frage kommen, Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Vermarktung des EE-Stroms bietet.

6. Rechtlichen Rahmen zur Befreiung von der EEG-Umlagepflicht für Photovoltaik-Eigenverbrauch ausreizen

Um Photovoltaik in Deutschland möglichst flächenschonend auszubauen, spielt der Ausbau auf Dächern eine entscheidende Rolle. Diese Dachanlagen sind oft mit Eigenverbrauch verbunden. Der vorgelegte Gesetzentwurf nimmt mit Blick auf Eigenverbrauch und die Förderung der Anlagen durch das EEG mehrere Einschränkungen vor.

Die Umlagebefreiung wird zwar auf Dachanlagen bis zu 20 Kilowatt erweitert, gleichzeitig bleibt die Jahreshöchstmenge von 10 Megawatt unverändert. Das EEG 2021 sollte die Eigenverbrauchsregelung aus der Europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) umsetzen. Danach ist eine Befreiung des PV-Eigenverbrauchs von der EEG-Umlagepflicht bei kleinen PV-Dachanlagen bis 30 Kilowatt Leistung beihilferechtlich unbedenklich möglich. Dieser Spielraum muss genutzt werden.

Wir fordern eine Abgabenbefreiung von Photovoltaik-Eigenverbrauch aus Anlagen bis 30 Kilowatt Leistung und eine Streichung der Jahreshöchstmengenbegrenzung von 10 Megawatt.

7. Betriebliches Engagement für Energiewende bei Photovoltaik-Dachanlagen anerkennen

Photovoltaik-Dachanlagen spielen auch für gewerbliche Akteure eine wichtige Rolle. Sie sind oft Teil eines größer angelegten Energiekonzepts, in dem es auch um Themen der Energieeffizienz geht.



Der Eigenverbrauch durch eine gewerblich genutzte Photovoltaik-Dachanlage ist in vielen Betrieben die Basis einer kosteneffizienten Investitionsentscheidung.

Genau diese Projekte können mit den beabsichtigten Regelungen des EEG 2021 nicht mehr realisiert werden, da Eigenverbrauch bei der Teilnahme an Ausschreibungen für Photovoltaik Dachanlagen ausgeschlossen werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solche Projekte in Zukunft ausgebremst werden sollen.

Die neu eingeführten Ausschreibungen für Photovoltaik-Dachanlagen sollten deshalb auch nur für Anlagen größer als 750 Kilowatt gelten. Um den Wettbewerb in den Ausschreibungen zu erhöhen, kann eine zweijährige Pilotphase für Anlagen größer als 500 Kilowatt eingeführt werden. Die Auswirkung dieser Absenkung sollten aber zunächst evaluiert werden.

Wir fordern, dass die aktuelle Ausschreibungsgrenze von 750 Kilowatt erhalten bleibt. Eine Absenkung auf 500 Kilowatt sollte zunächst in einer Pilotphase getestet und evaluiert werden.

8. Die Idee des Mieterstroms mit Leben füllen

Aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen ist es leider immer noch nicht gelungen, das Konzept des Mieterstroms erfolgreich zu etablieren. Der Mieterstrombericht hat wichtige Hinweise auf Verbesserungen gegeben. Diese gehen jedoch nicht weit genug, um die Energiewende auch bei Mieterinnen und Mietern ankommen zu lassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzentwurf reichen deshalb nicht aus, um die notwendige Dynamik zu entwickeln. Vor allem die definitorische Erweiterung des räumlichen Zusammenhangs ist nicht praktikabel, da der neue Begriff voraussetzt, dass es sich um unterschiedliche Betreiber der Mieterstromprojekte handelt. Das wird in der Praxis selten der Fall sein.

Wir fordern die Vorlage eines ambitionierten und überzeugenden Konzepts zur Reformierung des Mieterstroms, das die Energiewende für Mieterinnen und Mieter greifbar macht.

9. Keine Diskriminierung bei Besonderer Ausgleichsregelung zulassen

Die Besondere Ausgleichsregelung ist von enormer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit vieler Wirtschaftszweige. Der Gesetzentwurf sieht mit Blick auf die Unternehmen der Liste 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung ein jährliches Abschmelzen der Stromkostenintensität zwischen 2021 und 2024 (aktuell 14 Prozent) um einen Prozentpunkt vor. Diese Regelung trägt der zu erwartenden sinkenden EEG-Umlage (z. B. aus den Einnahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes) der kommenden Jahre Rechnung. So soll vermieden werden, dass Unternehmen aufgrund der sinkenden EEG-Umlage aus der Besonderen Ausgleichsregelung rausfallen.

Auch die Unternehmen der Liste 2 sind in Zukunft mit einem Absinken der EEG-Umlage konfrontiert und laufen dadurch Gefahr, dass sie den Schwellenwert von 20 Prozent Stromkostenintensität nicht mehr erreichen könnten. Das Gesetz sieht hier jedoch keine Regelung wie bei der Liste 1 vor. Das stellt eine Ungleichbehandlung dar, die nicht sachlich begründbar ist.

Wir fordern, dass auch der Schwellenwert zur Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 2 jährlich um einen Prozentpunkt gesenkt wird.

10. Akzeptanz durch Teilhabe und Wertschöpfung vor Ort erhöhen

Die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland hochzuhalten, erfordert neue Instrumente. Je mehr erneuerbare Energien Anlagen aufgestellt werden, desto wichtiger ist auch die hohe Akzeptanz der Bevölkerung dafür.

Diese Akzeptanz lässt sich jedoch nicht an verallgemeinerten Mindestabständen festmachen. Vielmehr geht es darum, den Bürgerinnen und Bürgern eine Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Energiewende einzubringen und an der Wertschöpfung vor Ort teilzuhaben.

Das EEG 2021 schlägt lediglich die Möglichkeit vor, dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land die Kommunen finanziell beteiligen können. Es geht bei der Akzeptanzfrage jedoch um mehr als finanzielle Vorteile für Kommunen und Verbraucher. Durch die Freiwilligkeit der Regelung ist außerdem unklar, ob sie auch genutzt wird.

Für viele Bürgerinnen und Bürger geht es darum, Teil eines erneuerbaren Energien-Projekts zu sein und es mit umzusetzen. Durch diese Verankerung der erneuerbaren Energien-Projekte vor Ort werden Flächen einfacher verfügbar, mögliche Konflikte vermieden und lokale Wertschöpfungsketten gefördert.

Wir fordern ein umfassenderes Konzept zur Verbesserung der Akzeptanz der Energiewende, das Beteiligungsformate anbietet, finanzielle Vorteile für interessierte Bürgerinnen und Bürger absichert und so Wertschöpfung und Wohlstand vor Ort fördert.

11. EEG-Umlagebefreiung zur Herstellung von grünem Wasserstoff

Der Gesetzentwurf stellt in Aussicht, dass das EEG 2021 auch eine Regelung enthalten wird, die die EEG-Umlagebefreiung bei der Herstellung von grünem Wasserstoff ermöglicht. Diese Befreiung ist absolut notwendig, um zentrale Elemente der Nationalen Wasserstoffstrategie umzusetzen.

Die Dekarbonisierungsfähigkeit vieler Wirtschaftsbereiche hängt direkt von der Verfügbarkeit von klimaneutralem Wasserstoff ab. Es ist deshalb notwendig, dass das EEG 2021 eine Regelung zur EEG-Umlagebefreiung enthält, die beihilferechtlich sicher und praktikabel in der Anwendung ist.

Wir fordern eine rechtssichere und anwendungsfreundliche Regelung für die EEG-Umlagebefreiung der Produktion von grünem Wasserstoff, um die Dekarbonisierung der Industrie und der Energiewirtschaft zu unterstützen.